

30.11.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP

zu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Vierte Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung GüKG

1. Der Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 1 Nr. 5)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 Nr. 5 werden die Wörter "die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und" gestrichen.'

Begründung:

Auf die Regelung dieser Beförderungen im Güterkraftverkehrsrecht kann verzichtet werden, da es sich um typische Nebentätigkeiten im Bereich der Personenbeförderung handelt und die Beförderer bereits dort den Nachweis der Berufszugangsvoraussetzungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erbringen müssen.

Ausgeliefert am 01. DEZ. 1995